



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Vor-Ort-Beratung

Gegenüberstellung der wichtigsten inhaltlichen Änderungen der
Richtlinie 2012 und 2014

Förderprogramm Vor-Ort-Beratung

Gegenüberstellung der Richtlinien 2012 und 2014

Mit Datum vom 29.10.2014 (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 12.11.2014) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Richtlinie zur Vor-Ort-Beratung neu gefasst.

Die folgende Tabelle soll die wichtigsten inhaltlichen Änderungen darstellen. Sie ist als unverbindliche Arbeitshilfe gedacht und ersetzt keinesfalls das eigene Studium der neuen Förderrichtlinie des BMWi und der sie umsetzenden bzw. konkretisierenden **Checklisten des BAFA** (veröffentlicht auf der BAFA-Homepage).

Richtlinie über die Förderung der Energieberatung in Wohngebäuden vor Ort				
	Richtlinie 2012	Richtlinie 2014	Fundstelle Richtlinie 2014	Bemerkungen
1. Gegenstand der Förderung	Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die Maßnahmenempfehlungen zum Ergebnis hat, die aufeinander abgestimmt auch bei schrittweiser Sanierung am Ende zu einem Gebäudezustand führen, der im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots als dauerhaft energetisch saniert angesehen werden kann.	Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die dem Beratenen Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung aufzeigt. Dies ist der Fall, wenn der Berater in einem energetischen Sanierungskonzept nach Anlage 1 dieser Richtlinie entweder die Sanierung zu einem KfW-Effizienzhaus darstellt oder einen Sanierungsfahrplan erstellt, der aufzeigt, wie das Gebäude umfassend, d. h. unter Einbeziehung der thermischen Hülle und der Anlagentechnik, in aufeinander abgestimmten Maßnahmen energetisch saniert werden kann.	Nr. 2.1.	Die Richtlinie 2014 gibt dem Berater bzw. dem Beratenen die Möglichkeit, zwischen zwei Beratungsvarianten zu wählen.

2. Gegenstand der Förderung	Gegenstand der Beratung können nur Wohngebäude sein, für die bis zum 31.12.1994 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige eingereicht wurde.	Gegenstand der Beratung können nur Wohngebäude sein, für die bis zum 31.01.2002 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige eingereicht wurde.	Nr. 2.2.	Ausweitung auf Gebäude vor Inkrafttreten der ersten EnEV am 1. Februar 2002
	-/-	Eine Beratung für eine beabsichtigte Nutzungsänderung von beheizten Nichtwohngebäuden zu Wohngebäuden (Umwidmung) ist möglich.	Nr. 2.2.	Klarstellung/Anpassung an Verwaltungspraxis
	Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude die in den letzten acht Jahren Gegenstand einer geförderten Beratung nach Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren, ohne dass sich der Eigentümer des Beratungsobjekts geändert hat.	Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude die in den letzten vier Jahren Gegenstand einer geförderten Beratung nach Förderrichtlinien des Bundes zur Vor-Ort-Beratung waren, ohne dass sich der Eigentümer des Beratungsobjekts geändert hat.	Nr. 2.5.5.	In Anlehnung an den Gesetzesentwurf zur Änderung des EDL-Gesetzes gemäß §8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits
	Beratungsförderung ist ausgeschlossen für Gebäude, bei denen die Beratung bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird (Kumulierungsverbot).	Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes für gleichartige Maßnahmen wie entsprechende Beratungsprogramme aus. Bei einer Förderung aus Mitteln anderer Beratungsprogramme (z.B. der Kommunen oder Länder) für eine Energieberatung vor Ort dürfen die Fördermittel 90 Prozent der Kosten nicht übersteigen.	Nr. 5.5	Neuregelung wegen des Sachzusammenhangs nunmehr unter Nr. 5. „Art und Umfang der Zuwendung“
	Die Beratung muss sich auf das gesamte Gebäude beziehen.	Bei ausschließlicher Wohnnutzung muss sich die Beratung auf das gesamte Gebäude beziehen. Bei gemischt genutzten Gebäuden (Wohn- und Nichtwohnanteil) kann die Beratung entweder nur auf den Wohnanteil oder aber auf das Gesamtgebäude bezogen werden.	Nr. 2.6.	Klarstellung/Anpassung an Verwaltungspraxis.

4. Fördervoraussetzungen	Eine Vor-Ort-Beratung besteht aus einer anschließenden ausführlichen, persönlichen Erläuterung des Beratungsberichts (nicht telefonisch).	Die persönliche Erläuterung des Beratungsberichts kann auch telefonisch erfolgen, wenn durch den Beratenen nachweislich auf eine persönliche Erläuterung des auszuhändigenden Berichts verzichtet wird.	Nr. 4.1.	Anpassung an bereits seit dem 12.05.2014 geltende Verwaltungspraxis
5. Art und Umfang der Zuwendung	Berater erhalten für eine Vor-Ort-Beratung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der förderfähigen Beratungskosten. Der Höchstzuschuss beträgt für Ein- oder Zweifamilienhäuser maximal 400 Euro sowie Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten maximal 500 Euro. Der gesamte Zuschuss darf 50% der Beratungskosten nicht überschreiten.	Berater erhalten für eine Vor-Ort-Beratung eine Zuwendung in Höhe von bis zu 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten. Der Höchstzuschuss beträgt für Ein- oder Zweifamilienhäuser maximal 800 Euro , Wohngebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten maximal 1.100 Euro .	Nr. 5.2.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation des Förderprogramms in 2013/2014.
	Für die Integration von thermografischen Untersuchungen in einen Vor-Ort-Beratungsbericht wird ein Bonus in Höhe von 25 Euro pro Thermogramm, aber höchstens 100 Euro gewährt. Für die Integration von Hinweisen und Empfehlungen zur Stromersparung wird ein Bonus in Höhe von 50 Euro gewährt.	entfällt		Geringe praktische Förderrelevanz. Thermografische Untersuchungen für eine richtlinienkonforme VOB nicht erforderlich. Stromsparberatung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit energetischer Gebäudesanierung. Zudem existieren insoweit zahlreiche andere Beratungsangebote.
	-/-	Bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) erhalten die Berater eine einmalige Zuwendung in Höhe von maximal 500 Euro pro Beratung für eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts im Rahmen von Eigentümerversammlungen oder Sitzungen des Beirats.	Nr. 5.3.	Berücksichtigung des für Berater typischerweise entstehenden Mehraufwands bei Energieberatungen einer WEG.

6. Verfahren	Die Bewilligungsbehörde stellt ein Vertragsmuster für eine Energieberatung zur Verfügung, dessen Verwendung nicht verpflichtend ist, aber empfohlen wird. Dieser Vertrag ist nicht Bestandteil des Antrags.	entfällt		Derartige Hilfestellungen fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Interessenvertretungen (Verbraucherzentralen, Haus- und Grundeigentümerverbände, berufsständische Organisationen der Energieberater etc.).
	Als Maßnahmenbeginn gilt bereits jede Form der Auswertung aufgenommener Daten, der Berechnung, Dokumentation oder sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der Erarbeitung und Erstellung des Beratungsberichtes. Thermogramme dürfen ebenfalls erst nach Antragstellung angefertigt werden.	Maßnahmenbeginn ist die Erstellung des Energieberatungsberichtes.	Nr. 6.3.	Für BAFA besser nachprüfbar.
	-/-	Für eine bewilligte zusätzliche Erläuterung des Berichtes vor Wohnungseigentümergeinschaften oder Beiräten beträgt der Bewilligungszeitraum maximal 2 Jahre .	Nr. 6.4.	Berücksichtigung der oftmals längeren Entscheidungszeiträume bei Wohnungseigentümergeinschaften (WEG).
	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Verwendungsnachweisunterlagen. Dazu gehören im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> · Kopie des Energieberatungsberichtes; · eigenhändig unterschriebene Verwendungsnachweiserklärung im Original; · Kopie der Rechnung, aus der Bundeszuschuss und Eigenanteil hervorgehen müssen. 	Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage aller Verwendungsnachweisunterlagen. Dazu gehören im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> · Kopie des Energieberatungsberichtes; · vollständig ausgefülltes Formular „Angaben zum KfW-Effizienzhaus“ (entfällt bei begründeter Ausnahme vom KfW-Effizienzhausniveau sowie bei Vorlage eines Sanierungsfahrplans); · eigenhändig unterschriebene Verwendungsnachweiserklärung im Original; · Kopie der Rechnung, aus der Bundeszuschuss und Eigenanteil hervorgehen müssen; · Bestätigung des Verwalters über Teilnahme eines antragsberechtigten Beraters an mindestens einer Wohnungseigentümerversammlung oder Beiratssitzung (nur bei Beantragung eines zusätzlichen Erläuterungszuschusses). 	Nr. 6.5.	Anpassung an neuen Zuschuss bzw. neue Wahlmöglichkeit zwischen Beratungsvarianten.

Anlage 1 zur Richtlinie				
Mindestanforderungen an den Inhalt eines Energieberatungsberichts				
	Richtlinie 2012	Richtlinie 2014	Fundstelle Richtlinie 2014	Bemerkungen
1. Verständlichkeit	Der Aufbau des Beratungsberichts muss übersichtlich und logisch strukturiert, die Darstellung der einzelnen Punkte und die Maßnahmvorschläge müssen für den Beratungsempfänger verständlich und nachvollziehbar sein.	Die einzelnen Punkte müssen für einen Laien verständlich und nachvollziehbar dargestellt werden; dem dient nicht zuletzt eine insgesamt kompakte Form der Darstellung.	Nr. 1. Anlage 1	Klarstellung, dass Richtlinienggeber kein Interesse an unangemessen umfangreichen Energieberatungsberichten hat.
3. Zusammenfassende Darstellung	Der sich der Inhaltsangabe anschließende Berichtsteil beginnt mit einer zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse, die mindestens folgende Punkte umfasst: ...Aussagen zur jeweils zur erwartenden Energieeinsparung (Primärenergiebedarf, Endenergiebedarf) auch in grafischer Darstellung...	Die wesentlichen Ergebnisse der Energieberatung sind zusammenzufassen. Dazu gehören insbesondere: ...Einsparung an Endenergie	Nr. 3. Anlage 1	Grafische Darstellung wird nicht mehr gefordert. Einzusparender Primärenergiebedarf muss nicht angegeben werden. Für den Gebäudeeigentümer entscheidungsrelevant ist häufiger die Endenergieeinsparung, da diese eng mit der Einsparung von Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung verbunden ist.

5.1. Energetisches Sanierungskonzept (1. Alternative: Sanierung auf KfW-Effizienzhausniveau - Komplettsanierung)				
5.1. Energetisches Sanierungskonzept – Komplettsanierung	Energetisches Sanierungskonzept bestehend aus Gesamtsanierungskonzept für eine energetische Sanierung in einem Zuge auf ein förderfähiges KfW-Effizienzhausniveau.	Förderfähig ist ein energetisches Sanierungskonzept, das aufzeigt, wie durch zeitlich zusammenhängende Maßnahmen ein energetisches Niveau erreicht werden kann, das einem KfW-Effizienzhaus entspricht.	Nr. 5.1. Anlage 1	Richtlinie 2014 gibt dem Berater bzw. dem Beratenen die Möglichkeit, sich auf diese Alternative zu beschränken. Entspricht früherer Sanierung in einem Zuge.
	Wenn im Bericht dargelegt werden kann, dass ein förderfähiges KfW-Effizienzhausniveau im Einzelfall nicht wirtschaftlich erreichbar ist, steht dies einer Förderung nicht entgegen.	Ist die Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus oder die Nutzung erneuerbarer Energien mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist dies im Energieberatungsbericht nachvollziehbar zu begründen. Es ist unbeachtlich, ob der Beratene beabsichtigt, erneuerbare Energien zu nutzen.	Nr. 5.1.2. Anlage 1	Klarstellung/Anpassung an Verwaltungspraxis
	Das Gesamtsanierungskonzept ist wirtschaftlich zu bewerten. Darstellung der Kosten der empfohlenen Maßnahmen auf Basis der zum Zeitpunkt der Beratung marktüblichen Preise.	Die Wirtschaftlichkeit der für die Erreichung des Sanierungsziels insgesamt erforderlichen Maßnahmen ist anhand einer geeigneten Kenngröße (z. B. Amortisationsdauer) auf Basis der energiebedingten Mehrkosten darzustellen (der Unterschied zu den Vollkosten ist zu erklären).	Nr. 5.1.4. Anlage 1	Klarstellung/Anpassung an Verwaltungspraxis bzw. zusätzliche Erklärungsspflicht. Basis für die energiebedingten Mehrkosten sind weiterhin die zum Zeitpunkt der Beratung geltenden marktüblichen Preise.
	Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit sind zumindest die üblichen Bundesförderprogramme zu berücksichtigen.	Auf mögliche Fördermittel des Bundes ist unter Bezeichnung des Förderprogramms nach Art und Höhe hinzuweisen .	Nr. 5.1.4. Anlage 1	Anpassung an bereits seit dem 12.05.2014 geltende Verwaltungspraxis.
	-/-	Auf die Notwendigkeit eines Lüftungskonzepts nach energetischer Sanierung der thermischen Hülle ist hinzuweisen, sofern nicht eine Lüftungsanlage zu den vorgeschlagenen Maßnahmen gehört.	Nr. 5.1.5. Anlage 1	Klarstellung/Anpassung an Verwaltungspraxis.
	-/-	Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer energetischen Sanierung eine Baubegleitung erforderlich bzw. sinnvoll ist; auf die hierfür in Betracht kommenden Fördermittel des Bundes ist hinzuweisen.	Nr. 5.1.6. Anlage 1	Neue Hinweispflicht.

5.2. Energetisches Sanierungskonzept (2. Alternative: Sanierungsfahrplan)				
5.2. Energetisches Sanierungskonzept – Sanierungsfahrplan	Energetisches Sanierungskonzept bestehend aus Maßnahmen, die aufeinander abgestimmt ein förderfähiges KfW-Effizienzhausniveau erreichen (schrittweise Sanierung).	Das energetische Sanierungskonzept kann auch in der Erstellung eines Sanierungsfahrplans bestehen.	Nr. 5.2. Anlage 1	Richtlinie 2014 gibt dem Berater bzw. dem Beratenen die Möglichkeit, sich auf diese Alternative zu beschränken.
	Maßnahmen(-kombinationen) müssen ein von der KfW gefördertes Effizienzhausniveau erreichen.	Der Sanierungsfahrplan hat aufzuzeigen, wie das Gebäude mit aufeinander abgestimmten Sanierungsmaßnahmen (Einzelmaßnahme oder Maßnahmenkombination) umfassend energetisch saniert werden kann.	Nr. 5.2.1. Anlage 1	Beim Sanierungsfahrplan muss nunmehr kein KfW-Effizienzhausniveau erreicht werden; aber umfassende Betrachtung ist erforderlich.
	Die Maßnahmen(-kombinationen) sind aufeinander abzustimmen.	Die Maßnahmen sind bauphysikalisch aufeinander abzustimmen; dabei sind die Auswirkungen auf die Anlagentechnik zu berücksichtigen.	Nr. 5.2.2. Anlage 1	Klarstellung/Anpassung an Verwaltungspraxis
	Alle vorgeschlagenen Maßnahmen müssen nach dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ förderfähig sein.	Die erste Sanierungsmaßnahme muss nach einem der einschlägigen Bundesförderprogramme förderfähig sein.	Nr. 5.2.3. Anlage 1	Anpassung an bereits seit dem 12.05.2014 geltende Verwaltungspraxis
	-/-	Ist die Nutzung erneuerbarer Energien mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, so ist dies im Energieberatungsbericht nachvollziehbar zu begründen. Es ist unbeachtlich, ob der Beratene beabsichtigt, erneuerbare Energien zu nutzen.	Nr. 5.2.4. Anlage 1	Klarstellung/Anpassung an Verwaltungspraxis
	Die einzelnen Sanierungsschritte sind wirtschaftlich zu bewerten.	Die Wirtschaftlichkeit der ersten Sanierungsmaßnahme ist darzustellen. Dabei ist die Wirtschaftlichkeit anhand einer geeigneten Kenngröße auf Basis der energiebedingten Mehrkosten darzustellen (der Unterschied zu den Vollkosten ist zu erklären).	Nr. 5.2.7. Anlage 1	Prognose der Wirtschaftlichkeit für zweiten und weitere Schritte mit zu großer Unsicherheit behaftet. Klarstellung bzw. neue Erklärungsspflicht.

	Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Maßnahmen sind zumindest die üblichen Bundesförderprogramme zu berücksichtigen.	Für die erste Sanierungsmaßnahme ist auf mögliche Fördermittel des Bundes unter Bezeichnung des Förderprogramms nach Art und Höhe hinzuweisen .	Nr. 5.2.3. Anlage 1	Anpassung an bereits seit dem 12.05.2014 geltende Verwaltungspraxis.
	Darstellung der Kosten der empfohlenen Maßnahmen auf Basis der zum Zeitpunkt der Beratung marktüblichen Preise.	Angabe der jeweiligen energiebedingten Mehrkosten für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen.	Nr. 5.2.6. Anlage 1	Basis für die energiebedingten Mehrkosten sind weiterhin die zum Zeitpunkt der Beratung geltenden marktüblichen Preise.
	Für das Gesamtsanierungskonzept ist das Einsparpotential an Energie darzustellen.	Anzugeben ist die Verringerung der Endenergie, Endenergiekosten und der CO ₂ -Emissionen für jede Sanierungsmaßnahme auf Basis der jeweils aufeinander aufbauenden Sanierungsmaßnahmen .	Nr. 5.2.5. Anlage 1	Ermittlung der jeweiligen Einsparungen: Beispiel: M1(Schritt 1), M2 (Schritt 1 + Schritt 2), M3 (Schritt 1 + Schritt 2 + Schritt 3)...Der letzte Schritt ergibt in Summe die Einsparung sämtlicher Sanierungsschritte.
	-/-	Auf die Notwendigkeit eines Lüftungskonzepts nach energetischer Sanierung der thermischen Hülle ist hinzuweisen, sofern diese nicht mit dem Einbau einer Lüftungsanlage kombiniert wird.	Nr. 5.2.8. Anlage 1	Klarstellung/Anpassung an Verwaltungspraxis.
	-/-	Es ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer energetischen Sanierung eine Baubegleitung erforderlich bzw. sinnvoll ist; auf die hierfür in Betracht kommenden Fördermittel des Bundes ist hinzuweisen.	Nr. 5.2.9. Anlage 1	Zusätzliche Erklärungspflicht

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 424

E-Mail: energiesparberatung@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-880

Fax: +49(0)6196 908-800

Stand

November 2014



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.